



Stimulierung der Erschließung / Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen

Antrag auf Gewährung von Förderungsmitteln

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung,
wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft und Forschung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen (= eine Auswahlmöglichkeit, = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

1. Allgemeine Informationen

Dieses Antragsformular bezieht sich auf Förderungen die auf Basis der „Richtlinie zur Stimulierung der Erschließung/Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2029“ beantragt werden.

1.1 Bezeichnung des Forschungsvorhabens

2. Antragstellende Forschungseinrichtung

2.1 Unternehmensdaten Name / Bezeichnung _____
Firmenbuchnummer _____

2.2 Kontaktdaten E-Mail _____
Telefon _____

2.3 Anschrift Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

2.4 Forschungsstandort in OÖ Straße _____ Nummer _____
PLZ _____ Ort _____

2.5 Bankverbindung IBAN _____
BIC _____
Konto lautend auf _____

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

3. Weitere Angaben zur Forschungseinrichtung

3.1 Beitragskontonummer bei der ÖGK (Österreichischen Gesundheitskasse) _____

3.2 Verantwortliche / zeichnungsberechtigte Vertretung

Vorname _____
Familiename / Nachname _____
Titel _____ Nachgestellte Titel _____
Position in der Einrichtung _____
Telefon _____
E-Mail _____

4. Bezug zur Wirtschafts- und Forschungsstrategie des Landes Oberösterreich #upperVISION2030

(Mehrfachauswahl möglich) Sie finden das Programmbuch unter www.uppervision.at

4.1 Handlungsfeld Digitale Transformation:

- Ziel 1:** Erzeugung von Wissen und Wertschöpfung durch die Nutzung von Daten, Heben des Innovationspotenzials neuer Technologien, wie z.B. Big Data, Artificial Intelligence, etc., in den prioritären Handlungsfeldern sowie Überführung neuer Technologien in die Anwendung.
- Ziel 2:** Erzielen einer Vorreiterposition im Bereich Human Centered Artificial Intelligence und Setzen von Qualitätsstandards bei der Validierung von AI-Systemen hinsichtlich Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Anwendung.

4.2 Handlungsfeld Effiziente und nachhaltige Industrie & Produktion:

- Ziel 1:** Halten und Ausbau des technologischen Vorsprungs der Unternehmen am Standort, um weiterhin innovative Produkte und Dienstleistungen auf nationalen und internationalen Märkten erfolgreich zu platzieren.
- Ziel 2:** Erhöhung der Effizienz der OÖ Wirtschaft und Industrie und Positionierung von OÖ als Region für „Responsible Technologies&Management“.

4.3 Handlungsfeld Systeme & Technologien für den Menschen:

- Ziel 1:** Internationale Positionierung Oberösterreichs als Kompetenzregion für Anwendungen an der Schnittstelle Mensch/Maschine, insbesondere in den Bereichen Automatisierung und Robotik.
- Ziel 2:** Transfer von Oö. Schlüsseltechnologien und Kernkompetenzen aus der Produktion in die Medizintechnik, insbesondere in den Bereichen Digital Health bzw. Medical Materials.

4.4 Handlungsfeld Connected & Efficient Mobility:

- Ziel 1:** Positive Nutzung des Strukturwandels in der Oö. Zulieferindustrie und erfolgreiche Behauptung in bestehenden und neuen Geschäftsfeldern.
- Ziel 2:** Positionierung Oberösterreichs als attraktiven Standort für praxistaugliche Mobilitäts- und Logistiklösungen durch die Nutzung neuester Technologien und Systeminnovationen aus der Wirtschaft und der Forschung.

4.5 Erreichung der Ziele

Kurze, verständliche Erläuterung:

Wie erreicht das beantragte Forschungsvorhaben die oben ausgewählten Ziele?

5. Projekt

5.1 Verantwortliche Person Vorname _____
Familiename / Nachname _____
Titel _____ Nachgestellte Titel _____
Position in der Einrichtung _____
Telefon _____
E-Mail _____

5.2 Beschreibung des Forschungsvorhabens (Bitte in einem separaten Dokument, bspw. Word- oder PDF-Datei, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Mindestgliederung ausführen)

Inhaltliche Beschreibung des beantragten Forschungsvorhabens

- Kurze Erläuterung der Forschungsfrage(n) und der Problemstellung(en).
- Darstellung des aktuellen Forschungsstandes.
- Darstellung des Lösungsansatzes zur Beantwortung der Forschungsfrage(n) und der Problemstellung(en).
- Darstellung wie die vorgeschlagenen Forschungsinhalte über den „State of the Art“ hinausgehen.
- Darstellung des erwarteten Ergebnisses sowie dessen Verwertung.
- Erstellung eines Projektstrukturplanes mit Arbeitspaketen und Meilensteinen.
- Plausibilisierung des geplanten Kostenaufwands und der Finanzierungsplanung in Relation zu den geplanten Leistungen.

Arbeitspakete (Bitte gemäß Muster sh. Anlage 3, für jedes Arbeitspaket ausführen)

Relevanz des Vorhabens hinsichtlich Zielsetzungen der gegenständlichen Richtlinie

- Erläuterung des Beitrages zur Weiterentwicklung des Forschungsthemas.
- Darstellung des Beitrages zur Stärkung/zum Ausbau von Forschungsgruppen.
- Darstellung des Beitrages zum Erhalt/Ausbau von strategischen Partnerschaften (Zusammenarbeit, Wissenstransfer und Verwertung von Forschungsergebnissen).

Eignung der antragstellenden Einrichtung

- Nachweis der erforderlichen Kompetenz und der angemessenen Zusammensetzung des Forschungsteams um eine erfolgreiche Umsetzung des Vorhabens sicherzustellen.

6. Kosten

6.1 Gesamtkosten des Forschungsvorhabens ¹

	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Gesamt
1. Personalkosten (max.)					
2. Kosten für Anlagennutzung (max.)					
3. Sach- und Materialkosten (max.)					
4. Drittkosten (max.)					
5. Reisekosten (max.)					
6. Gemeinkosten (max.)					
Summe der Kosten					

¹ Bei Vorsteuerabzugsberechtigung: Beträge ohne Umsatzsteuer. Alle Werte in Euro.

7. Finanzierung

7.1 Gesamtfinanzierung des Projekts / Vorhabens ¹

	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Gesamt
1. Eigenleistung (mind.)					
2. Förderungen Dritte					
3. Förderung Land Oberösterreich (max.)					
Summe Finanzierung					

¹ Alle Werte in Euro.

8. Personal

8.1 Personalplan

	Jahr _____		Jahr _____		Jahr _____		Jahr _____		Im Durchschnitt	
	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe	VZÄ	Köpfe
Beginn des Jahres										
Ende des Jahres										
Jahresdurchschnitt										
davon Key Researcher ¹										

¹ Key Researcher sind renommierte ForscherInnen, die aufgrund ihres ausgeprägten Wissens und Standings ein Forschungsthema und -programm essentiell beeinflussen und weiterentwickeln. Sie kommen meistens aus dem Umfeld der wissenschaftlichen Partner (z.B. UniversitätsprofessorInnen).

9. Indikatoren des Projekts / Vorhabens

Die Indikatoren dienen als Messgröße für die Zielerreichung und sollen unter anderem auch den Mehrwert des Vorhabens darlegen.

9.1 Erhalt, Auf- und Ausbau von Kompetenzen und Personalressourcen durch das Vorhaben (Werte in VZÄ - Vollzeitäquivalenten)

	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Im Durchschnitt
1. Forschungspersonal					
1.1 davon Key Researcher					
1.2 davon Senior Scientist					
1.3 davon Junior Scientist / DissertantInnen					
1.4 davon Techniker/innen					
1.5 davon Projektentwicklung					
1.6 davon International					
2. Administration					
3. Personal Gesamt					

9.2 Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch das Vorhaben

	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Gesamt
4. Conference Papers Gesamt					
4.1 davon mit internationalen Co-AutorInnen					
4.2 davon mit Co-AutorInnen aus der Wirtschaft					
5. Refereed Scientific Journals Gesamt					
5.1 davon mit internationalen Co-AutorInnen					
5.2 davon mit Co-AutorInnen aus der Wirtschaft					
6. Fachzeitschriften / Buchverträge / Studien					
7. Einladungen Keynote Lectures					
8. Masterarbeiten (abgeschlossen)					
9. Dissertationen (abgeschlossen)					
10. Publikationen / Akademische Arbeiten Gesamt					

9.3 Wissenstransfer

	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Gesamt
11. Eingeladene Fachvorträge					
11.1 davon Zielgruppe Wissenschaft					
11.2 davon Zielgruppe Wirtschaft					
12. Teilnahme an Round Tables, Plattformen, Opinion Boards					
12.1 davon Zielgruppe Wissenschaft					
12.2 davon Zielgruppe Wirtschaft					
13. Organisation von Round Tables, Plattformen, Opinion Boards					
13.1 davon Zielgruppe Wissenschaft					
13.2 davon Zielgruppe Wirtschaft					

9.4 Stärkung des Forschungs- und Wirtschaftsstandortes Oberösterreich

	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Im Durchschnitt
14. Aktive Partner					
14.1 davon Universitäten / Forschungseinrichtungen aus Österreich					
14.2 davon internationale Universitäten / Forschungseinrichtungen					
14.3 davon Firmen aus Österreich					
14.4 davon KMUs aus Österreich					
14.5 davon internationale Firmen					

10. Monitoring

Im Rahmen der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#UpperVISION2030“ wird im Auftrag des Landes Oberösterreich unter anderem für den Bereich Forschung ein Monitoring des Gesamtprogramms durchgeführt. Dafür werden jährlich durch den Fördergeber bzw. einen ermächtigten Dritten projektbezogene Daten abgefragt. Es besteht diesbezüglich eine Mitteilungspflicht.

11. Förderungserklärung

1. Ich (Wir) erkläre(n) die „Richtlinie zur Stimulierung der Erschließung/Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2029“¹, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“² sowie die beiliegende Datenschutzinformation (*Anlage 2*) gelesen zu haben und diese vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen. Insbesondere erkläre(n) ich (wir) die darin ausgewiesenen Förderungsbedingungen und die darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen und Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen sowie einer eintretenden Rückzahlungsverpflichtung entsprechend nachzukommen. Weiters erkläre(n) ich (wir), dass keine Förderungs ausschließungsgründe vorliegen.
2. Ich (Wir) erkläre(n), dass
 - von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung ausgegangen werden kann;
 - eine ordnungsgemäße Durchführung des geförderten Projekts / Vorhabens zu erwarten ist, insbesondere aufgrund der vorliegenden fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Voraussetzungen;
 - kein gesetzlicher Ausschlussgrund vorliegt und
 - keine sonstigen Ausschlussgründe vorliegen.
3. Ich (Wir) erkläre(n), dass die von mir (uns) gemachten Angaben richtig und vollständig sind.
4. Ich (Wir) erkläre(n), dass ich (wir) in Kenntnis der Mitteilungspflicht bis zum Abschluss des Förderungsvorhabens betreffend Förderungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem geförderten Vorgaben (FTI-Struktur) bin (sind).
5. Ich (Wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit der Abwicklung und Kontrolle meines (unseres) Projekts meine (unsere) bekannt gegebenen personen-, unternehmens- und projektbezogenen Daten insbesondere Name, Anschrift bzw. sonstige zur Identifikation erforderliche Daten, sowie der Förderungs- und Auszahlungsbetrag vom Land Oberösterreich verarbeitet werden.
6. Ich (Wir) nehme(n) ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Land Oberösterreich berechtigt ist, die Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Projekt bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen zum Zwecke der Verhinderung der Doppelförderung und der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über meine (unsere) gestellten Förderungsansuchen einzuholen.
7. Mir (uns) ist bekannt, dass die Programmkoordination bzw. das Programmmonitoring der Wirtschafts- und Forschungsstrategie „#UpperVISION2030“ von der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH/Upper Austrian Research GmbH wahrgenommen wird. Dieses umfasst insbesondere die Durchführung von Beratungen, Abstimmungen zur Förderantragstellung, Evaluierungen, die Begleitung genehmigter Förderprojekte, sowie Öffentlichkeitsarbeit zum Programm. Für diese Zwecke tauschen der Fördergeber und die programmkoordinierende Stelle die diesbezüglich erforderlichen Daten aus. Ich (Wir) bin (sind) folglich in Kenntnis davon, dass im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung meines (unseres) Projekts meine (unsere) bekannt gegebenen personen-, unternehmens- und projektbezogene Daten, vom Land Oberösterreich und der Business Upper Austria – OÖ. Wirtschaftsagentur GmbH/Upper Austrian Research GmbH verarbeitet werden.
8. Sofern und soweit ich (wir) nicht meine (unsere) eigenen personen-, unternehmens- und projektbezogenen Daten an das Land Oberösterreich bekanntgebe, sondern ich (wir) einen Dritten, etwa eine Kontaktperson in meinem (unserem) Unternehmen bzw. bei einem externen Dienstleister bzw. Daten derselben angebe, stehe ich dafür ein, dass ich (wir) die Berechtigung zur Weitergabe dieser Daten habe(n) und das Land Oberösterreich berechtigt ist, auch diese Daten für die gegenständlichen Zwecke zu verarbeiten. Ich (wir) halte(n) das Land Oberösterreich diesbezüglich schad- und klaglos.
9. Mit der rechtsgültigen Unterfertigung des Antrages erkläre(n) ich (wir) ausdrücklich sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationale Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus nehme(n) ich (wir) ausdrücklich zur Kenntnis, dass das Land Oberösterreich berechtigt ist, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen usw.), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Landesförderung ergeben, durchzuführen.

¹ „Richtlinie zur Stimulierung der Erschließung/Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Zeitraum 01.01.2022 – 31.12.2029“ in der jeweils geltenden Fassung verlaublich auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Förderungen

² Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung verlaublich in der Amtlichen Linzer Zeitung und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Förderungen

10. Darüber hinaus

stimme ich / stimmen wir ausdrücklich zu, dass von der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, der Beschäftigtenstand bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) für spätere Evaluierungen des gegenständlichen Landesförderungsprogrammes für die Dauer von 10 Jahren nach Projektabschluss abgefragt werden kann und diese Daten von der Abteilung Wirtschaft und Forschung des Amtes der Oö. Landesregierung, 4021 Linz, Bahnhofplatz 1, in diesem Zusammenhang verarbeitet werden. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen per E-Mail (wi.post@ooe.gv.at) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

Weiterführende Informationen zum Datenschutz sind auf der Landeshomepage (www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm) zu finden.

Ort, Datum

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige
Unterschrift der antragstellenden Einrichtung

Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

1. **Inhaltliche Projektbeschreibung** in einem separaten Dokument (beispielsweise Word oder PDF)
gemäß Punkt 5.2. des gegenständlichen Antragsformulars
2. **Arbeitspakete** (Anlage 3)
3. „Interne“ Bestätigung des Förderungswerbers betreffend Trennungsrechnung und nichtwirtschaftliche Tätigkeit (Anlage 4)
4. „Externe“ Bestätigung sonstige Prüfung KFS/PG 13 zu Trennungsrechnung (siehe Pkt. 12 des Leitfadens)

Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

Ergänzungen

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die antragstellende Person zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

Nähere Informationen finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/frauen

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter?

(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

- Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
- Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen

Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt?

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot

Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005, idgF (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000360>) ist jede Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung und des Geschlechts verboten.

Die antragstellende Person verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Untersagung der Förderung

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn das antragstellende Unternehmen auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden:

- Nein Ja, am _____



Allgemeine Informationen

gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die öö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).¹

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der öö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung²).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die öö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at) zuständig.

Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

² Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.

Muster für die Beschreibung der Arbeitspakete

1. Angaben zum Arbeitspaket

1.1 Nummer und Bezeichnung _____

1.2 Verantwortliche Person Vorname _____

Familienname / Nachname _____

Titel _____ Nachgestellte Titel _____

1.3 Dauer von _____ bis _____

2. Beschreibung

2.1 Ziel

2.2 Maßnahmen / Aktivitäten

2.3 Erwartete Ergebnisse

2.4 Meilensteine / Zeitplanung

3. Kostenkalkulation

Werte in Euro	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Jahr _____	Gesamt
1. Personalkosten					
2. Kosten für Anlagennutzung					
3. Sach- und Materialkosten					
4. Drittkosten					
5. Reisekosten					
6. Gemeinkosten					
Summe der Kosten					

„Interne“ Bestätigung

betreffend Trennungsrechnung und nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Die gegenständliche Beilage ist von der antragstellenden Forschungseinrichtung **bei der Antragstellung** verpflichtend auszufüllen und rechtmäßig zu unterschreiben und stellt einen integrierenden Bestandteil zum Förderungsantrag basierend auf der „Richtlinie zur Stimulierung der Erschließung/Erweiterung von zukunftsweisenden Forschungsfeldern bei den Oö. außeruniversitären Forschungseinrichtungen“ dar.

Diese Beilage ist außerdem von der Fördernehmerin / vom Fördernehmer **jedem Jahresbericht** vollständig ausgefüllt und rechtmäßig unterschreiben erneut beizulegen.

Hiermit wird das Vorliegen bzw. die Führung einer Trennungsrechnung im Sinne des EU-Beihilferechts sowie die Qualifizierung des beantragten FuEul-Vorhabens als nichtwirtschaftliche Tätigkeit iSd UR FuEul bestätigt.

1. Erklärungen

1.1 Erklärung zur Führung einer Trennungsrechnung

Eine ordnungsgemäße Trennungsrechnung auf Basis des jeweils geltenden EU-Beihilferechts wird geführt:

Ja Nein

1.2 Erklärung zur Ausweisung der Erlöse und Kosten

Sämtliche Erlöse und Kosten des beantragten FuEul-Vorhabens

_____ (Bezeichnung des Vorhabens)

werden in der Trennungsrechnung ausschließlich als nichtwirtschaftliche Tätigkeit ausgewiesen:

Ja Nein

1.3 Erklärung zur nichtwirtschaftlichen Tätigkeit

Von mir (uns) wird mit der Unterschrift eidesstattlich erklärt, dass das gegenständliche FuEul-Vorhaben ausschließlich eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit auf Basis des jeweils geltenden EU-Beihilferechts darstellt.

Ort, Datum

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige Unterschrift
des antragstellenden Unternehmens /
der antragstellenden Einrichtung

Erläuterungen

zur „internen“ Bestätigung betreffend Trennungsrechnung und nichtwirtschaftliche Tätigkeit

Übt eine FuE-Einrichtung auch wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie derzeit über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen¹. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine FuE-Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Ergebnissen gewährt werden².

Übt ein und dieselbe Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten aus, fällt die öffentliche Finanzierung der nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten nicht unter Art. 107 Abs 1 AEUV, wenn die **nichtwirtschaftlichen und die wirtschaftlichen Tätigkeiten und ihre Kosten, Finanzierung und Erlöse klar voneinander getrennt werden können, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht**. Der Nachweis der korrekten Zuordnung der Kosten, Finanzierung und Erlöse kann im Jahresabschluss der betreffenden Einrichtung geführt werden³.

Die Europäische Kommission betrachtet derzeit die folgenden Tätigkeiten grundsätzlich als nichtwirtschaftliche Tätigkeiten:

1. Primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere:
 - die Ausbildung von mehr oder besser qualifizierten Humanressourcen. Im Einklang mit der Rechtsprechung und Beschlusspraxis der Kommission und wie in der Bekanntmachung der Kommission über den Begriff der staatlichen Beihilfe und in der DAWI-Mitteilung ausgeführt, gilt die innerhalb des nationalen Bildungswesens organisierte öffentliche Bildung, die überwiegend oder vollständig vom Staat finanziert und überwacht wird, als nichtwirtschaftliche Tätigkeit;
 - unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses, auch im Verbund, wenn die Forschungseinrichtung bzw. die Forschungsinfrastruktur eine wirksame Zusammenarbeit eingeht;
 - weite Verbreitung der Forschungsergebnisse auf nichtausschließlicher und nichtdiskriminierender Basis, zum Beispiel durch Lehre, frei zugängliche Datenbanken, allgemein zugängliche Veröffentlichungen oder offene Software.
2. Tätigkeiten des Wissenstransfers, soweit sie entweder durch die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur (einschließlich ihrer Abteilungen oder Untergliederungen) oder gemeinsam mit anderen Forschungseinrichtungen oder Forschungsinfrastrukturen oder in deren Auftrag durchgeführt werden, sofern die Gewinne aus diesen Tätigkeiten in die primären (s. o.) Tätigkeiten der Forschungseinrichtung oder der Forschungsinfrastruktur reinvestiert werden. Der nichtwirtschaftliche Charakter dieser Tätigkeiten bleibt durch die im Wege einer offenen Ausschreibung erfolgende Vergabe entsprechender Dienstleistungen an Dritte unberührt.⁴

Wird eine Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur sowohl für wirtschaftliche als auch für nichtwirtschaftliche Tätigkeiten genutzt, fällt die staatliche Finanzierung nur dann unter die Beihilfavorschriften, wenn sie Kosten deckt, die mit den wirtschaftlichen Tätigkeiten verbunden sind. Wenn die Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur fast ausschließlich für eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird, kann ihre Finanzierung ganz aus dem Anwendungsbereich des Beihilferechts herausfallen, sofern die wirtschaftliche Nutzung eine reine Nebentätigkeit darstellt, die mit dem Betrieb der Forschungseinrichtung oder Forschungsinfrastruktur unmittelbar verbunden und dafür erforderlich ist oder die in untrennbarem Zusammenhang mit der nichtwirtschaftlichen Haupttätigkeit steht, und ihr Umfang begrenzt ist. Für die Zwecke dieses Unionsrahmens geht die Kommission davon aus, dass dies der Fall ist, wenn für die wirtschaftlichen Tätigkeiten dieselben Inputs (wie Material, Ausrüstung, Personal und Anlagekapital) eingesetzt werden wie für die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten und wenn die für die betreffende wirtschaftliche Tätigkeit jährlich zugewiesene Kapazität nicht mehr als 20% der jährlichen Gesamtkapazität der betreffenden Einrichtung bzw. Infrastruktur beträgt.⁵

1 Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 15 lit ee.

2 Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 15 lit ee.

3 Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 18.

4 Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 19.

5 Vgl Mitteilung der Kommission - Unionrahmen für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation; Abl 2014 C 198/1 vom 27.06.2014, Rz 20.